

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 10. September 1987

159. Stück

438. Verordnung: Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes
439. Verordnung: Errichtung einer fünften Notarstelle in Klagenfurt
440. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 69 Südsteirische Grenz Straße im Bereich der Gemeinde Vogau
441. Verordnung: Änderung der Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung

438. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 27. Juli 1987 betreffend die Übertragung von Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die im § 5 Abs. 4 BHG aufgezählten Aufgaben werden

1. der Universität Wien,
dem Österreichischen Archäologischen Institut,
dem Institut für Österreichische Geschichtsforschung,
der Zentralbibliothek für Physik in Wien,
der Universität Graz,
der Universität Innsbruck,
der Universität Salzburg,
der Technischen Universität Wien,
der Technischen Universität Graz,
der Montanuniversität Leoben,
der Universität für Bodenkultur Wien,
der Veterinärmedizinischen Universität Wien,
der Wirtschaftsuniversität Wien,
der Universität Linz,
der Bundesstaatlichen Studienbibliothek in Linz,
der Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt und
2. dem Kunsthistorischen Museum in Wien,
dem Naturhistorischen Museum in Wien,
dem Museum für Völkerkunde in Wien,
der Graphischen Sammlung Albertina in Wien,
dem Österreichischen Museum für angewandte Kunst in Wien,
der Österreichischen Galerie in Wien,
dem Museum Moderner Kunst in Wien,
dem Technischen Museum für Industrie und Gewerbe in Wien,

dem Österreichischen Theatermuseum in Wien,
dem Pathologisch-anatomischen Bundesmuseum in Wien

übertragen und diese zu anweisenden Organen im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 4 BHG erklärt.

§ 2. Hinsichtlich der in § 20 Abs. 3 BHG genannten Personalausgaben tritt § 1 Z 2 mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Tuppy

439. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 25. August 1987 betreffend die Errichtung einer fünften Notarstelle in Klagenfurt

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1988 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in Klagenfurt errichtet.

Foregger

440. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 25. August 1987 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 69 Südsteirische Grenz Straße im Bereich der Gemeinde Vogau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 69 Südsteirische Grenz Straße wird im Bereich der Gemeinde Vogau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 70,687 (alt), bindet bei km 72,417 in die B 67 Grazer Straße bei deren km 96,534 ein, verläuft sodann gemeinsam mit der B 67 bis zu deren km 98,023 und schließt dort an den Bestand der B 69 bei km 73,020 (alt) an.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Vogau aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BO-69-12 im Maßstab 1:2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Graf

441. Verordnung der Bundesregierung vom 25. August 1987, mit der die Verordnung vom 16. Jänner 1968, BGBl. Nr. 35, über die Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes (Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung — PVGO) geändert wird

Auf Grund des Abschnittes I, insbesondere der §§ 7, 11 Abs. 4, 13 Abs. 5 und 22 Abs. 7 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 310/1987, wird verordnet:

Die Bundes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 35/1968, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 526/1975 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

2. In § 4 erster und zweiter Satz wird jeweils das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

3. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Stimmenthaltung ist zulässig.“

4. § 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Stimmengleichheit ist die Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat, sofern er der stimmenstärksten Wählergruppe angehört; andernfalls ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.“

5. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

6. In § 20 Abs. 2 wird das Wort „Obmannes“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

7. In § 23 Abs. 1 und 3 wird jeweils das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

8. In § 25 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzenden“ ersetzt.

9. In § 26 Abs. 1 wird das Wort „Obmann“ durch das Wort „Vorsitzende“ ersetzt.

10. § 26 Abs. 2 erster Satz lautet:

„(2) Ist von zwei Vertrauenspersonen die an Lebensjahren ältere Vertrauensperson (§ 6 Abs. 4 PVG) verhindert, den Vorsitz in der Dienststellenversammlung zu führen, so hat die andere Vertrauensperson den Vorsitz zu führen.“

11. In § 32 Abs. 1 werden die Worte „Obmann“ bzw. „Obmannes“ durch die Worte „Vorsitzender“ bzw. „Vorsitzenden“ ersetzt.

12. Die Überschrift vor § 33 lautet:

„Wahrung der Zuständigkeit“.

Vranitzky	Mock	Löschnak	Neisser
Graf	Lacina	Foregger	Lichal
Riegler	Flemming	Streicher	Tuppy